

1. Beginnt die Verjährung der Ansprüche aus §§ 831, 836 BGB. erst dann, wenn der Verletzte auch darüber Klarheit erlangt hat, daß dem Geschäftsherrn oder dem Eigenbesitzer des Bauwerks keine entlastenden Umstände zur Seite stehen?

BGB. §§ 831, 836, 852.

IX. Zivilsenat. Urt. v. 9. Mai 1931 i. S. U. (Rf.) tv. Fürst von P.  
(Vekl.). IX 534/30.

- I. Landgericht Schweidnitz.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger ist Eigentümer eines Hauses in Bad S., worin er eine Wirtschaft betreibt und Gäste beherbergt. In der Nähe dieses Hauses führt eine dem Beklagten gehörige Wasserleitung vorbei, die der Bewässerung der in dessen Eigentum stehenden Gartenanlagen des Bades dient. Im März 1924 zeigte sich im Keller des Hauses ein starker Wassereintrich, sodaß man zunächst das Auftreten einer neuen Quelle vermutete; dies stellte sich aber bei Nachprüfung der Beschaffenheit des Wassers als unrichtig heraus. Im Spätherbst desselben Jahres zeigte sich ein ähnlicher Wassereintrich im Keller des benachbarten G.hofes, der dem Beklagten gehört. Nachgrabung ergab, daß die Wasserleitung undicht geworden und das Wasser durch ein Entwässerungsrohr von dort in diesen Hof gelangt war. Die Undichtheit wurde darauf vom Beklagten beseitigt.

Der Kläger behauptet: Auch der Wassereintrich in sein Haus sei auf diesen Wasserrohrbruch zurückzuführen. Dieser selbst sei durch mangelhafte Ausbesserung eines älteren Bruchs verursacht worden; hierfür sei der Beklagte verantwortlich. Ein weiteres Verschulden des Beklagten liege darin, daß er nicht alsbald nach Anzeige des

Wassereintrichs in den Keller des dem Kläger gehörigen Hauses die Wasserleitung nachgeprüft, sondern damit gewartet habe, bis das Wasser auch in den G.hof gedrungen sei. Der Kläger will durch den Wassereintrich um fast 150000 RM. geschädigt worden sein. Er reichte Ende Juli 1926 auf Zahlung dieser Summe Klage ein, beschränkte sie aber auf 15000 RM., nachdem ihm — nach längerem, durch Vergleichsverhandlungen unterbrochenem Verfahren — im August 1928 nur in Höhe dieses Betrags das Armenrecht bewilligt worden war. Zugestellt wurde die Klage im November 1928.

Der Beklagte bestritt das Vorbringen des Klägers, wandte aber in erster Linie Verjährung ein, weil dieser spätestens im Dezember 1924 nach Feststellung der Undichtheit der Wasserleitung Bescheid gewußt habe. Der Kläger machte demgegenüber insbesondere geltend, daß ihm damals die Kenntnis davon gefehlt habe, wer eigentlich der Verantwortliche sei.

Das Landgericht wies die Klage ab. Berufung und Revision des Klägers waren erfolglos.

#### Gründe:

Beide Vorinstanzen haben den auf die §§ 823 und 831 BGB. gestützten Klagenspruch wegen Verjährung abgewiesen. Hierzu wird festgestellt, dem Kläger sei der Sachverhalt, auf den er die Verantwortlichkeit des Beklagten für den Wassereintrich in sein Haus gründen zu können glaube, spätestens Ende Dezember 1924 bekannt gewesen; insbesondere habe er schon damals gewußt, daß als Ursache des Schadens ein Bruch der dem Beklagten gehörigen Wasserleitung in Betracht komme und daß die Badedirektion keine selbständige Rechtspersonlichkeit, sondern eine bloße Verwaltungsstelle des Beklagten sei. Die Vorgerichte sind der Ansicht, daß hiernach die dreijährige Verjährung des § 852 BGB. spätestens Ende 1927 abgelaufen gewesen sei. Dem Vorbringen des Klägers, ihm sei selbst jetzt noch nicht bekannt, ob dem Beklagten persönlich ein Verschulden zur Last falle und ob nicht einer der Umstände vorliege, durch deren Nachweis dieser sich nach § 831 BGB. von der Ersatzpflicht befreien könne, meinte der erste Richter damit begegnen zu können, daß der Beklagte nicht, wie § 831 BGB. es voraussetze, sich die laufende Oberleitung vorbehalten, sondern sie für die hier in Betracht kommenden Teile seines erheblichen Vermögens der Badedirektion übertragen

habe; deshalb könne er sich nicht durch den Einwand sorgfältiger Auswahl dieser seiner Angestellten entlasten. Das Berufungsgericht billigt dies, ist aber weiterhin der Ansicht, daß es für den Beginn der Verjährung des Anspruchs aus § 831 entgegen den Ausführungen des reichsgerichtlichen Urteils vom 23. April 1913 (abgedr. JW. 1913 S. 686 Nr. 4 und SeuffArch. Bd. 68 Nr. 192, vgl. auch Recht 1913 Nr. 1742) nicht auf die Kenntnis von der Möglichkeit einer Entlastung ankommen könne. Nach § 831 werde das Verschulden des Geschäftsherrn vermutet; die Entlastung, über deren tatsächliche Grundlagen der Verletzte nichts wisse und die er nur schwer erkunden könne, sei Sache der Einrede. Die Ansicht des Reichsgerichts ver-schiebe daher die verfahrenrechtlichen Grundlagen und schließe eine Verjährung praktisch beinahe aus, zum mindesten erschwere es sie in hohem Maße. Die dadurch ermöglichte weite Hinauszögerung der Klage würde es dem Geschäftsherrn fast unmöglich machen, den ihm offen gelassenen Entlastungsbeweis zu führen. Zudem sei der Nachweis der Kenntnis von der Unmöglichkeit einer Entlastung in Wirklichkeit kaum zu führen.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 831 und 852 BGB., jedoch mit Unrecht.

Die Ansicht, für den Beginn der Verjährung des Anspruchs aus § 831 BGB. komme es nicht darauf an, wann der Geschädigte Klarheit darüber erhalte, daß keine den Geschäftsherrn entlastenden Umstände vorhanden seien, steht allerdings im Widerspruch mit der Rechtsauffassung, die der V. Zivilsenat des Reichsgerichts nicht nur in der schon angeführten Sache, sondern auch in einem Urteil vom 9. Dezember 1914, abgedr. LZ. 1915 Sp. 514 Nr. 3, vertreten hat. Der V. Zivilsenat hat aber neuerdings auf Befragen erklärt, er wolle an jener Auffassung nicht festhalten. In der Tat sprechen überwiegende theoretische und praktische Erwägungen gegen sie.

Das erste von den beiden erwähnten reichsgerichtlichen Urteilen — das zweite verweist nur kurz auf dieses — gibt folgende Begründung:

Auch im Falle des § 831 BGB. ist die Haftung auf ein Verschulden des Ersatzpflichtigen abgestellt, nur daß hier sein Verschulden vom Ersatzberechtigten nicht nachgewiesen zu werden braucht, daß es vielmehr so lange vermutet wird, als der Ersatzpflichtige sich nicht durch Erbringung der ihm gesetzlich freigelassenen Nachweise entlastet hat. Unter den Voraussetzungen des § 831 wäre die

Lage der Klägerin allerdings deswegen günstiger gewesen, als es sonst der Fall war, weil sie jetzt zur Begründung einer Klage gegen die Beklagte nicht nötig gehabt hätte, das vermutliche Verschulden der Genannten ihrerseits nachzuweisen. Indessen eine wirkliche Kenntnis von der Ersatzpflichtigkeit der Beklagten, wie sie der § 852 BGB. verlangt, würde die Klägerin im Falle des § 831 doch erst dann gehabt haben, wenn sie zugleich gewußt hätte, daß keiner der dort vorgeesehenen Umstände vorlag, durch deren Nachweis sich die Beklagte von einer Ersatzpflicht hätte befreien können. Solange die Klägerin mit der Möglichkeit eines solchen Nachweises rechnete und ihr nichts bekannt war, was die gedachte Möglichkeit auszuschließen geeignet war, solange mußte sie auch hier die Aussichtslosigkeit einer Klage gegen die Beklagte in Betracht ziehen und stand ihr daher wiederum der Grundsatz zur Seite, daß dem Geschädigten unter solchen Verhältnissen die Erhebung der Klage nicht zugemutet werden könne.

Diese Ausführungen werden dem Sinn und Zweck des § 852 BGB. nicht gerecht. § 852 ändert den Grundsatz des § 198 das., wonach die Verjährung mit der Entstehung des Anspruchs beginnt, für die kurze dreijährige Verjährung bei den Ansprüchen aus unerlaubter Handlung dahin ab, daß die Verjährung hier erst mit dem Zeitpunkt zu laufen anfängt, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, d. h. aber: mit dem Zeitpunkt, in dem er in den Besitz der für eine Klagerhebung erforderlichen tatsächlichen Unterlagen gekommen ist. Nur mit dieser Einschränkung ist der Satz richtig, daß dem Geschädigten die Beschreitung des Rechtswegs nicht zugemutet werde, solange er mit der Möglichkeit der Aussichtslosigkeit seiner Klage rechnen müsse. Dagegen kann keine Rede davon sein, daß der Verletzte auch dann noch mit der Geltendmachung seiner Ansprüche zögern dürfe, wenn noch irgendwelche — vielleicht durchgreifende — Einwendungen oder Einreden nicht beseitigt erscheinen. Ein solcher Rechtsatz wäre mit dem Wesen der Verjährung unverträglich. Denn der Schwerpunkt der Verjährung liegt nach den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 1 S. 29 darin, daß dem Verpflichteten ein Schutzmittel gegeben wird, sich gegen voraussichtlich unberechtigte Ansprüche ohne ein Eingehen auf die Sache zu verteidigen. „Das Verjährungsinstitut will es dem auf Grund weit zurückliegender

Tatsachen Angesprochenen ersparen, seinerseits die rechtliche Un-  
erheblichkeit oder Entkräftung dieser Tatsachen durch den Nachweis  
von Umständen dazun zu müssen, welche die lange Zeit bereits  
verdunkelt hat" (so Staudinger 9. Aufl. Vorbem. vor §§ 194ffg.  
Nr. 2). Die Verjährung soll also gerade dazu dienen, dem in An-  
spruch Genommenen den Beweis von Einwendungen und Einreden  
zu ersparen und ihm die Abwehr des Anspruchs auch dann zu er-  
möglichen, wenn er wegen Zeitablaufs diesen Beweis nicht mehr  
erbringen kann. Mit diesem Zweck ist es nicht zu vereinigen, daß  
der Lauf der Verjährung erst in dem Augenblick beginnen soll, in  
dem der Fordernde weiß, daß keinerlei durchgreifende Einwendungen  
und Einreden gegeben sind. Auch mit Beschränkung auf den Ent-  
lastungseinwand aus § 831 BGB. läßt sich ein solcher Satz nicht  
aufrechterhalten. Zudem ist kein Grund ersichtlich, warum dieser  
Einwand anders zu behandeln sein sollte als die anderen. Auch  
praktische Erwägungen sprechen entscheidend gegen die frühere Auf-  
fassung des V. Zivilsenats. Für die Fälle des § 831 stellt das Gesetz  
eine Schuldvermutung auf, weil der Geschädigte regelmäßig ent-  
weder überhaupt nicht oder doch nur unter großen Schwierigkeiten  
imstande ist, sich über die für das Verschulden maßgebenden Ver-  
hältnisse Klarheit zu verschaffen. Wollte man den Beginn der Ver-  
jährung hinauschieben, bis der Verletzte diese Klarheit erlangt hat,  
so würde das in den meisten Fällen eine Vertagung auf unabseh-  
bare Zeit bedeuten. Es kommt hinzu, daß bei der bestehenden gesetz-  
lichen Regelung der Verletzte auch gar kein besonderes Interesse  
daran hätte, seinerseits für rasche Aufklärung in dieser Richtung zu  
sorgen. Denn er braucht ja im Rechtsstreit den Beweis eines Ver-  
schuldens nicht zu führen, während der Schädiger vielfach gar nicht  
auf den Gedanken kommen wird, sich den Beweis des Nichtverschuldens  
zu sichern, solange er vom Geschädigten noch nicht in Anspruch ge-  
nommen worden ist. Dabei müßte von der früheren Ansicht des  
V. Zivilsenats aus der Schädiger, um mit der Verjährungseinrede  
durchdringen zu können, sogar den Nachweis führen, daß der Fordernde  
bereits vor mehr als drei Jahren die Sicherheit erlangt habe, ihm  
könnten keine Entlastungsgründe entgegengehalten werden. Die hier  
zurückgewiesene Rechtsauffassung würde hiernach nicht nur zu einer  
im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs sehr unerwünschten  
Lässigkeit in der Geltendmachung solcher Schadensersatzansprüche

verleiten, sondern, was noch schlimmer wäre, die Verletzten geradezu anreizen, unbegründete Ansprüche dieser Art zu erheben in der Hoffnung, daß es dem Gegner unmöglich sein werde, jetzt noch den Entlastungsbeweis zu führen.

Der Senat tritt daher der gegenteiligen, auch, soweit ersichtlich, einhellig im Schrifttum vertretenen Ansicht des Berufungsgerichts bei.

Auch im übrigen läßt das angefochtene Urteil keinen durchgreifenden Rechtsmangel erkennen. Der zweite Richter hat allerdings, ebenso wie der erste, übersehen, daß auf den vorgetragenen Tatbestand neben § 831 BGB. auch § 836 das. anwendbar ist. Daß eine im Erdboden liegende Rohrleitung ein „mit einem Grundstück verbundenes Werk“ im Sinne dieser Vorschrift ist, hat das Reichsgericht schon in einem anderen Fall entschieden (SeuffArch. Bd. 78 Nr. 128), und daran ist festzuhalten. Als „Ablösung von Teilen“ ferner ist jede Trennung oder Voderung der Verbindung des Teils mit dem übrigen unverfehrt bleibenden Ganzen oder auch nur in seinem eigenen inneren Zusammenhang anzusehen (RGW Komm. 6. Aufl. § 836 Anm. 4). Daß endlich der Beklagte Eigenbesitzer der Wasserleitung war, ergibt sich aus dem unstreitigen Sachverhalt ohne weiteres. Für den etwaigen Anspruch des Klägers aus § 836 gilt aber das gleiche wie für den aus § 831. Hier ist es für den Beginn der Verjährung ebenfalls nicht erforderlich, daß der Geschädigte Kenntnis von einem Verschulden des Eigenbesitzers hat; es genügt, daß er um das Vorliegen des Sachverhalts weiß, der nach § 836 den Klagegrund bildet. Das ist aber der gleiche Sachverhalt, von dem bereits die Vorinstanzen festgestellt haben, daß er dem Kläger spätestens Ende 1924 bekannt gewesen sei. Auch dieser etwaige Anspruch ist daher verjährt. Ebenso wie bei den §§ 831, 836, 837, 838 ist der Beginn der Verjährungsfrist in den Fällen des § 832 Abs. 1 Satz 2, § 833 Satz 2, § 834 Satz 2 zu bestimmen. Anders liegt die Sache bei den nach §§ 829, 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. zu beurteilenden Tatbeständen, weil dort die Unmöglichkeit, von anderer Seite Ersatz zu erlangen, Tatbestandsmerkmal und daher vom Geschädigten zu beweisen ist.